



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ **Verfassungsdienst und  
Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiter: Mag.Christian Freiberger  
Tel.: (0316)877-4110  
Fax: (0316)877-4395  
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-19.01-7/2000-13

Graz, am 20. November 2007

Ggst.: 12. FSG-Novelle und StVO Novelle;  
Stellungnahme.

**Ergeht per Post:**

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien  
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

**Ergeht per E-Mail:**

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Fachabteilungsleiter

Dr. Alfred Temmel eh.

F.d.R.d.A.:



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Verkehrsrecht

Fachabteilung 18E

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Stubenring 1  
1011 Wien

Bearbeiter: Dr. Bernd Kloiber  
Tel.: (0316) 877-2923  
Fax: (0316) 877-3432  
E-Mail: fa18e@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

E-Mail: st4@bmvit.gv.at

GZ: FA1F-19.01-7/2000-13      Bezug: BMVIT-170.706/0007-  
II/ST4/2007

Graz, am 20. November 2007

Ggst.: 12. FSG-Novelle und StVO Novelle; Stellungnahme  
des Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 22. Oktober 2007, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer 12. FSG-Novelle und StVO Novelle wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### Allgemeines:

#### zu Art I (12. FSG Novelle)

Die vorgeschlagene Verschärfung der Alkoholbestimmungen wird grundsätzlich begrüßt.

Betreffend die Maßnahmen für 0,5 Promille-Delikte wird jedoch Folgendes angeregt:

Auswertungen von Alkoholunfällen mit Personenschaden in der Steiermark (siehe Beilage) haben ergeben, dass die Alkolenker mit 1,6 Promille und mehr den größten Anteil an Alkoholunfällen tragen, nämlich 39 %. Der Anteil ist mit den gesetzlich vorgeschriebenen Alkoholgrenzen kontinuierlich steigend und beträgt bei 0,5 bis 0,79 Promille in etwa nur 7 %.

von 0,5 bis 0,79 ‰ –	7 %
von 0,8 bis 1,19 ‰ -	16 %
von 1,2 bis 1,59 ‰ -	26 %
bei „Verweigern“	12 %

Die derzeit im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen beziehen sich auf das Vorliegen von 2 Vormerkdelikten. Da dem Entwurf zufolge eine Maßnahme bereits bei der ersten Übertretung des 0,5 Promille-Delikts vorgeschrieben werden soll, ist fraglich, ob eine Nachschulung für Alkohollenker mit (meist erstmalig) 0,5 bis 0,79 ‰ Alkoholgehalt eine geeignete Maßnahme darstellt, zumal, wie

8020 Graz • Grieskai 2

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,7, 6 und 3, Haltestelle Südtirolerplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Die Steiermärkische Landesregierung spricht sich grundsätzlich für die Einführung einer Maßnahme und somit auch einer Ergänzung der FSG-NV aus, regt jedoch an, dies in Form einer inhaltlich angepassten „Light-Version“ durchzuführen.

Dies ist damit zu begründen, dass sich die bisherigen Maßnahmen auf „echte“ Alkohollenker beziehen, denen die Wichtigkeit der Trennung von Fahren und Trinken bewusst gemacht werden muss, während bei einem erstmaligen Delikt zwischen 0,5 und 0,79 Promille eher im Sinne einer Prävention gearbeitet werden sollte.

In einer solchen Light-Version sollte der Person klar gemacht werden, welchen Einfluss Alkohol bereits bei einer Beeinträchtigung von 0,5 Promille hat (z.B. Tunnelblick, Verlängerung der Reaktionszeiten).

Auf alle Fälle sollte vermieden werden, der entsprechenden Person das Gefühl zu geben, dass sie Alkoholiker sei, zumal sie sich dann - wie Erfahrungen zeigen - abschottet und eine effektive Mitarbeit nicht gegeben sein wird. Die genauere Ausgestaltung dieser Light-Version müsste natürlich in den entsprechenden Gremien erarbeitet werden. Es wäre zum Beispiel eine Einbindung von Einsatzorganisationen zu überlegen, die täglich mit derartigen Unfällen aufgrund von Alkoholeinwirkungen konfrontiert sind.

Es stellt sich außerdem im vorliegenden Gesetzesentwurf das Problem, dass für Alkohollenker zwischen 0,8 und 1,19 Promille überhaupt keine begleitenden Maßnahmen vorgesehen sind. (Es kommt lediglich zu einem Entzug der Lenkberechtigung).

Daher wird angeregt, die im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen (zwischen 0,5 und 0,79) auf die Alko-Lenker mit Alkoholgehalt zwischen 0,8 und 1,19 Promille „umzulegen“. Es wäre außerdem zu überlegen, zusätzlich zur vorgeschlagenen Light-Version bei diesen Lenkern (zwischen 0,8 und 1,19) eine Maßnahme vorzusehen. Somit könnte sich insgesamt folgende Übersicht ergeben:

0,5 – 0,79	4 Einheiten „Light-Version“
0,8 – 1,19	Light-Version + Maßnahme gemäß Vorschlag Gesetzesentwurf (Nachschulung gemäß Vormerksystem) = 10 Stunden
1,2 – 1,59	15 Einheiten wie bisher
ab 1,6 + „Verweigerer“	15 Einheiten + VPU + Amtsarzt + Nachschulung ebenfalls wie bisher

Damit wären im Bezug auf die einzelnen Gruppen von alkoholbeeinträchtigten Lenkern eine kontinuierliche Steigerung und eine inhaltliche Anpassung der Maßnahme an jede dieser Gruppen gegeben.

So wäre auch gesichert, dass diese Maßnahmen mit dem Unfallgeschehen, bezogen auf Personenschäden, korrespondieren.

#### zu Art II (StVO-Novelle)

Eine Verschärfung der Verkehrsstrafen wird grundsätzlich begrüßt.

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**zu Art I Z 6 und 7 (§ 30a FSG):

In den Erläuternden Bemerkungen sollte festgelegt werden, was unter dem „Ausspruch einer Entziehung der Lenkberechtigung“ zu verstehen ist.

Mag dies vielleicht auch selbstverständlich erscheinen, so sollte doch in den EB angeführt werden, dass diese Frist ab der Zustellung bzw. Verkündung des entsprechenden „Entzugsbescheides“ zu berechnen ist.

Das gleiche sollte auch für § 7 Abs. 3 Z. 17 gelten.

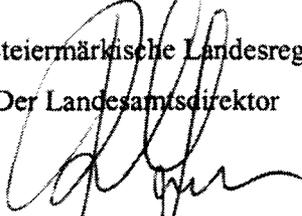
Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor



(Dr. Gerhard Ofner)

**Beilage**

Statistik Verteilung der Alkoholisierungsgrade von PKW Lenkern

## Verteilung der Alkoholisierungsgrade von Pkw-Lenkern bei Alkoholunfällen in der Steiermark 2005

